

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 12.10.2016	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Rechtsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2016/0423 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 571010 Kostenstelle: 015-001-1000 Kostenträger: 5710-11		
Investitionsnummer: Sachkonto: 7127070		

Betreff: EU-beihilferechtliche Betrauung der Frankfurt RheinMain GmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch Abschluss eines Konsortialvertrages

Vorlage vom: 11.10.2016

Beschlussvorschlag:

1. Dem Abschluss des als Anlage 1 beigefügten Konsortialvertrages durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt zur Bestätigung und Bekräftigung der EU-beihilferechtlichen Betrauung der Frankfurt RheinMain GmbH mit den darin beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) wird zugestimmt.
2. Sollten sich insbesondere aus beihilferechtlichen oder steuerrechtlichen Gründen Änderungen des Konsortialvertrages als notwendig oder zweckmäßig erweisen, wird diesen zugestimmt, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt des Konsortialvertrages nicht verändert wird.

Anlagen: Anlage_1_Konsortialvertrag_FRM
Anlage_2_Kurzüberblick_Beihilfeprüfung_FRM

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 11.10.2016:

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist mit 2% am Stammkapital der Frankfurt RheinMain GmbH (FRM) beteiligt.

Gesellschafter der FRM sind zusammen mit der Wissenschaftsstadt Darmstadt insgesamt 25 juristische Personen. Dabei handelt es sich ganz überwiegend um Gebietskörperschaften aus dem Rhein-Main-Gebiet, das Land Hessen sowie weitere öffentliche Körperschaften (IHK, Handwerkskammer, etc.).

Unternehmensgegenstand der FRM ist nach ihrem Gesellschaftsvertrag das internationale Standortmarketing für den Wirtschaftsraum Frankfurt/Rhein-Main. Hierzu gehört insbesondere die vorhandenen Stärken des Wirtschaftsraums zu vernetzen und zu bündeln, die Wahrnehmung des Wirtschaftsraums und seiner Standortvorteile und das Interesse an dem Wirtschaftsraum zu fördern sowie zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Wirtschaftsraums ein gemeinsames, profiliertes Erscheinungsbild des Wirtschaftsraums und den Wirtschaftsraum als Marke zu entwickeln und zu pflegen.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder ihm dienlich sind.

Die satzungsmäßigen Aufgaben der Gesellschaft werden nur im geringen Umfang über eigene Umsätze finanziert. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich über Gesellschafterzuschüsse, deren Gesamthöhe nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bis zu 4 Mio. € p.a. betragen kann, im Verhältnis der Stammkapitalanteile der Gesellschafter untereinander. Für das Wirtschaftsjahr 2015 betrug der Gesellschafterzuschuss der Wissenschaftsstadt Darmstadt 80.000 €.

Diese Gesellschafterzuschüsse könnten grundsätzlich europarechtlich rechtswidrige Beihilfen i.S.d. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Unter Beihilfen werden danach staatliche oder staatlich gewährte Mittel verstanden, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Da der Tatbestand der Beihilfe weit gefasst ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Gesellschafterzuzahlungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt als eine solche unzulässige Beihilfe zugunsten der FRM als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne eingestuft werden könnten.

Mit dem Ziel, die hieraus resultierenden beihilferechtlichen Risiken zu identifizieren und einer rechtssicheren Lösung zuzuführen, hat die FRM die Rechtsanwaltsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC), Frankfurt am Main, beauftragt. Diese hat den Sachverhalt eingehend und umfassend geprüft, auch unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Implikationen. Im Ergebnis empfiehlt PwC, die FRM nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 22.12.2011, K(2011)9380 durch die Gesellschafter mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) förmlich zu betrauen und diese Betrauung in Form eines Konsortialvertrages vorzunehmen.

Nach den im o. a. Freistellungsbeschluss aufgestellten Kriterien können Beihilfen an Unternehmen für die Erbringung von DAWI („Gemeinwohlaufgaben“) gezahlt werden, soweit

diese nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr betragen, ohne dass eine Genehmigung durch die EU-Kommission erforderlich wäre und eine unzulässige Beihilfe begründet wird.

Als eine solche DAWI kann auch im Wesentlichen die wirtschaftsfördernde Tätigkeit der FRM eingeordnet werden. Somit können die Gesellschafterzuschüsse durch einen Betrauungsakt nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses beihilferechtlich abgesichert werden, was hier durch den beigefügten Konsortialvertrag erfolgen soll.

Für den Betrauungsakt selbst bestehen keine Vorgaben über die Rechtsform. Insbesondere weil die FRM eine Vielzahl von Gesellschaftern aufweist, wurde hier der Weg des Abschlusses des Konsortialvertrages gewählt, dessen Umsetzung über eine gesellschaftsrechtliche Weisung erfolgt (§ 6 Konsortialvertrag). Die umsatzsteuerliche Unbedenklichkeit des Konsortialvertrages wurde vom zuständigen Finanzamt durch Einholung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) bereits bestätigt.

Demgemäß sieht der Konsortialvertrag, der von PwC konzipiert und auf Arbeitsebene unter den Gesellschaftern vorab im Entwurf abgestimmt wurde, folgende Regelungen vor:

In § 1 sind die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, DAWI) in Bezug auf die Wirtschaftsförderung normiert, die sich nach § 1 Abs. 2 im Einzelnen aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Wirtschaftsplan ergeben. Nach § 1 Abs. 1 werden diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bestätigt und bekräftigt, um somit keine neuen Aufgabenfelder der Gesellschaft durch diesen Konsortialvertrag zu begründen.

In § 2 wird der Höchstbetrag des Ausgleichs definiert, welcher für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der Wirtschaftsförderung geleistet werden kann. Zu betonen ist, dass der Konsortialvertrag keinen Anspruch der Gesellschaft auf Gewährung von Zuschüssen begründet (§ 2 Abs. 1 S. 3), diese erfolgt unverändert über die Gesellschafterzuzahlungen nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages. Die Höhe des Ausgleichs über diese Gesellschafterzuzahlungen wird vielmehr durch den Konsortialvertrag auf das beihilferechtlich zulässige Höchstmaß begrenzt.

Mithin entstehen durch den Konsortialvertrag keinerlei neue finanzielle Verpflichtungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Auch werden der FRM damit keine neuen Aufgaben zugesprochen. Der Konsortialvertrag dient allein der EU-beihilferechtlichen Absicherung der Aktivitäten der FRM.

Die ausgleichsfähigen Aufwendungen und die Parameter für die Berechnung, Änderung und Überwachung sind vorab festzulegen. Eine solche Vorabfestlegung erfolgt hier über den Wirtschaftsplan (§ 2 Abs. 3, Abs. 5). Ausgleichsfähig sind danach die sog. Nettokosten, d.h. die im Wirtschaftsplan nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelten Aufwendungen für die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abzüglich der aus den Verpflichtungen erzielten Erträge (§ 2 Abs. 4). Diesem Betrag hinzugerechnet werden kann ein Risikoaufschlag, welcher nach der Freistellungsentscheidung im Höchstbetrag 1 Prozentpunkt über der von der EU-Kommission jeweils laufend ermittelten Swap-Sätzen liegen darf.

Soweit die Gesellschaft auch Tätigkeiten erbringt, die keine betrauungsfähigen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen darstellen, sind die Aufwendungen und Erträge für diese Tätigkeiten mittels einer Trennungsrechnung von den Aufwendungen und Erträgen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abzugrenzen (§ 2 Abs. 2).

Ändert sich der Sollaufwand bspw. durch weitere gemeinwirtschaftliche Tätigkeiten, die noch nicht im Wirtschaftsplan erfasst werden konnten, können auch diese noch im Sollaufwand erfasst werden, soweit der Wirtschaftsplan nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages geändert wird (§ 2 Abs. 6).

In § 3 ist der Mechanismus zur Vermeidung von Überkompensationen geregelt. Das Vorliegen einer Überkompensation wird danach durch Betrachtung eines 3-Jahreszeitraumes ermittelt. Beläuft sich der Betrag auf höchstens 10 % der jährlichen durchschnittlichen Ausgleichsleistung, mindert dieser Betrag im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan der Gesellschaft den Sollausgleich (§ 3 Abs. 2).

In § 4 Abs. 1 ist die nach dem Frestellungsbeschluss geregelte Höchstgeltungsdauer von zehn Jahren ohne ordentliche Kündigung während seiner Laufzeit vereinbart worden. Auch nach dem Ablauf der zehn Jahre ist eine Fortsetzung der Betrauung mit DAWI möglich. Gesellschafter können den Konsortialvertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn sie aus der Gesellschaft ausscheiden (§ 4 Abs. 2).

Die Umsetzung des Konsortialvertrages über eine gesellschaftsrechtliche Weisung an die Geschäftsführung ist in § 6 geregelt.

Darmstadt, 11.10.2016

Dezernat I

Dezernat IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer